

# RS OGH 1981/12/16 6Ob786/80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1981

## Norm

WEG 1975 §23 Abs2 Z2

WEG 1975 §23 Abs3

## Rechtssatz

Die Annahme eines zur Klageführung berechtigenden Verzuges des Wohnungseigentumsorganisators mit der Antragstellung auf Nutzwertfestsetzung ist frei von Rechtsirrtum, soweit dieser nicht selbst im erstinstanzlichen Verfahren konkrete Tatumstände vorbrachte, nach denen eine raschere Vorbereitung des bei der Schlichtungsstelle einzubringenden Antrages für jeden emsigen Wohnungseigentumsorganisator untnlich erschienen wäre. Das Gericht hat nicht vom Amts wegen mögliche Ursachen für das Verstreichen der festgestellten Zeiträume festzustellen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 786/80

Entscheidungstext OGH 16.12.1981 6 Ob 786/80

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0083270

## Dokumentnummer

JJR\_19811216\_OGH0002\_0060OB00786\_8000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)